

Wagnis, keine ersparte Aufwendung!

Der **BGH hat mit Urteil vom 24.3.2016 – VII ZR 201/15** entschieden, dass im Fall der freien Kündigung gemäß § 649 S. 2 BGB, § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B der vom Auftragnehmer kalkulierte Zuschlag für Wagnis und Gewinn nicht mehr als ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen ist. Damit korrigiert der BGH sein anders lautendes Urteil aus dem Jahre 1997 – VII ZR 222/96 mit welchem er dem Auftragnehmer lediglich den Zuschlag für Gewinn, jedoch nicht den Zuschlag für Wagnis zusprach. Der BGH korrigiert seine ursprüngliche Rechtsauffassung mit welcher er den Zuschlag für Wagnis dem ersparten Preisbestandteil zusprach, der erst und nur mit der Leistungserstellung entstehe. Wird die Leistung nicht ausgeführt, könne sich das Wagnis nicht verwirklichen. Nunmehr hat der BGH erkannt, dass mit dem Zuschlag für Wagnis das allgemeine unternehmerische Risiko abgesichert werden soll. Dieses sei nicht projektspezifisch und existiere damit ganz unabhängig, ob die Leistung erbracht wird oder nicht. Das unternehmerische Wagnis entfällt nicht, weil ein Auftrag gekündigt wird sondern besteht weiter. Kausalität zwischen Kündigung und Wagnis ist nicht gegeben.

Diese Entscheidung wird vielen Auftragnehmern eine lange Diskussion um den Anspruch auf Wagnis und Gewinn in Zukunft ersparen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt W. Quensell, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht